



Bayerischer Landtag Landtagsamt Maximilianeum 81627 München

Landtagsamt

openPetition gemeinnützige GmbH
Geschäftsführer
Herrn Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

02.05.2024
Bl.0059.19

Abschaffung von Hausaufgaben Petition vom 07.02.2024

Referat P II Ausschüsse,
Kommissionen
Maximilianeum
Max-Planck-Straße 1
81627 München
Telefon +49 (89) 41262363
Fax +49 (89) 41261768
petitionen@bayern.landtag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschuss für Bildung und Kultus hat Ihre Petition in der öffentlichen Sitzung vom 18.04.2024 beraten und beschlossen,

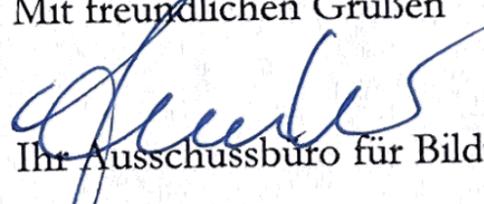
die Petition „aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt“ zu betrachten (§ 80 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag).

Der Ausschuss hat zu Ihrer Petition eine Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eingeholt. Das Staatsministerium kam bei der Überprüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis, dass aus pädagogischer Sicht die Streichung von § 28 BaySchO und die damit bezweckte Streichung der Möglichkeit zur Erteilung von Hausaufgaben durch die Lehrkräfte nicht sinnvoll sei.

Nach sorgfältiger Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt hält der Ausschuss die Erklärung des Staatsministeriums für richtig und sieht deshalb keine Möglichkeit, Ihrer Petition zum Erfolg zu verhelfen.

Die Stellungnahme, die die Grundlage für das Beratungsergebnis darstellte, ist zu Ihrer näheren Information beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen


Ihr Ausschussbüro für Bildung und Kultus

Anlage
1 Stellungnahme

Kommunikation allgemein
Telefon +49 89 4126-0
Fax +49 4126-1392
landtag@bayern.landtag.de
www.bayern.landtag.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U-Bahn U4/U5,
Max-Weber-Platz
Tram Linie 19, Maximilianeum



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Landtagsamt
Bayerischer Landtag
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
Bl.0059.19
09.02.2024

Unser Zeichen (bitte bei Antwort an-
II.1 – BS4421.0/40

München, 11.03.2024
Telefon: 089 2186 2667

**Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10407 Berlin, vom 07.02.2024
„Abschaffung von Hausaufgaben“**

Informatorische Äußerung gemäß § 78 Abs. 3 BayLTGeschO

Anlage: Stellungnahme zur Petition [REDACTED] (Bl.0576.18) vom
23. Juni 2023 (Az. II.1-BS4421.0/37)

aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Petent fordert in seiner o. g. Eingabe, die Staatsregierung möge § 28 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) streichen und damit die Hausaufgaben abschaffen.

Zum gleichen Gegenstand hat der Bayerische Landtag in der 18. Wahlperiode eine gleichlautende Petition [REDACTED]

[REDACTED] in der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kultus am 06.07.2023 behandelt und nach § 80 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag auf Grund der Stellungnahme der Staatsregierung vom 23.06.2023 (Az. II.1-BS4421.0/37) für erledigt erklärt.

aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt

Da die hier vorliegende Eingabe aus Sicht der Staatsregierung weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht neue Gesichtspunkte geltend macht, sondern das Anliegen vielmehr wortlautgleich wiederholt, wird im Wege einer informatorischen Äußerung auf den o. g. Vorgang des Landtags verwiesen und derzeit von einer weiteren inhaltlichen Stellungnahme zur vorliegenden Eingabe abgesehen.

Falls zu der Eingabe eine förmliche Stellungnahme von Frau Staatsministerin Anna Stolz erforderlich sein sollte, bitten wir um Mitteilung.

Zudem weisen wir darauf hin, im Falle einer Weitergabe der Stellungnahme bzw. der Anlage an den oben genannten Petenten, keine personenbezogenen Daten hinsichtlich der erwähnten Petition vom 23.06.2023 zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernhard Butz

Ministerialdirigent

Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus



ABDRUCK

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
Bl.0576.18
15.05.2023

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.1-BS4421.0/37

München, 23. Juni 2023
Telefon: 089 2186 2667

Eingabe

„Abschaffung der Hausaufgaben“

aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Petentin fordert

im Bundestag in ihrer o. g. Eingabe, die Staatsregierung möge die Bayerische Schulordnung (BaySchO) dahingehend abändern, dass § 28 BaySchO gestrichen werde.

aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

§ 28 BaySchO lautet wie folgt:

(1) ¹Um den Lehrstoff einzuüben und die Schülerinnen und Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden Hausaufgaben gestellt, die bei durchschnittlichem Leistungsvermögen in angemessener Zeit unter Berücksichtigung der Anforderungen des Nachmittagsunterrichts sowie der Inanspruchnahme durch die praktische Ausbildung an beruflichen Schulen bearbeitet werden können. ²Die Lehrerkonferenz legt vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres die Grundsätze für die Hausaufgaben fest. ³Sonntage, Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.

(2) ¹An Grundschulen und Grundschulstufen der Förderschulen gilt eine Zeit von bis zu einer Stunde als angemessen. ²An Förderschulen ist auch die individuelle Leistungsfähigkeit der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers zu berücksichtigen. ³An Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht werden an Grundschulen und Förderschulen keine schriftlichen Hausaufgaben für den nächsten Tag gestellt; hiervon kann im Einvernehmen mit dem Elternbeirat abgewichen werden.

Aus pädagogischer Sicht ist die Streichung von § 28 BaySchO und die damit bezweckte Streichung der Möglichkeit zur Erteilung von Hausaufgaben durch die Lehrkräfte nicht sinnvoll.

Hausaufgaben haben verschiedene Funktionen: Sie stellen einen besonderen Teil der schulischen Unterrichts- und Erziehungsarbeit dar. Sie helfen der Schule bei der Erfüllung dieser Aufgaben, indem sie die im Unterricht eingeleiteten Lernprozesse vertiefen, unterstützen und der Einübung und Festigung des Lernstoffes im Anschluss an den Unterricht dienen. Darüber hinaus sollen Hausaufgaben die Schülerinnen und Schüler auch zu eigener Tätigkeit anregen und die Fähigkeit zur Selbstorganisation einüben.

Der Begriff der Hausaufgaben ist weit definiert und umfasst auch Aufgaben vorbereitender Art, z. B. Recherchearbeit zu einem Thema, oder Vokabellernen in den Fremdsprachen. Vor allem letzteres könnte in Arbeitsphasen, die in der Schule stattfinden, nicht ausschließlich gelingen. Deshalb sind Hausaufgaben aus lernpsychologischer, pädagogischer und fachlicher Sicht immer erforderlich.

Die generalisierende Darstellung der Petentin, dass Hausaufgaben nicht den gewünschten Lern- und Einübungseffekt hätten, lässt Studienergebnisse, die positive Effekte von Hausaufgaben aufzeigen, außer Acht. Studien belegen, dass Hausaufgaben nicht nur für die schulische Leistung wichtig und sinnvoll sind (https://www.bildungsserver.de/pdf/hausaufgaben_lernende_schule.pdf), sondern auch für die Persönlichkeitsentwicklung (<https://bildungsklick.de/schule/detail/veraendern-hausaufgaben-die-persoenlichkeit>). Eine wichtige Voraussetzung ist, dass sie passend zum Lernstand gestellt sowie von den Schülerinnen und Schülern gründlich und genau erledigt werden. Durch eine sorgfältige Erledigung der Hausaufgaben erwerben Schülerinnen und Schüler auch wichtige Eigenschaften für ihr späteres (Berufs-)Leben. Hausaufgaben sind demnach ein wichtiger Bestandteil der unterrichtlichen Vermittlung von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen.

Für eine verlässliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen – insbesondere im Anschluss an den Unterricht - stehen in Bayern vielfältige Angebote, z.B. Betreuungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe, gebundene/offene Ganztageschulen oder Mittagsbetreuung, zur Verfügung. Schülerinnen und Schüler haben hier die Möglichkeit, im Rahmen von Lernzeiten bzw. Zeitfenstern für Hausaufgaben bei auftretenden Problemen Unterstützung bei der Erledigung dieser - unabhängig von elterlicher Hilfe oder bezahlter Nachhilfe - zu erhalten. Ab dem Schuljahr 2026/2027 wird zudem stufenweise bundesweit ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter eingeführt. Somit ist sichergestellt, dass alle Kinder im Grundschulalter gleichermaßen Anspruch und Zugang zu Betreuungs- und Unterstützungsangeboten - losgelöst von elterlichem Engagement - haben. Überdies erfolgt ein flächendeckender und bedarfsgerechter Ausbau von Ganztagsangeboten in allen Schularten. Dies trägt zu mehr Chancengerechtigkeit und individueller Förderung für die Schülerinnen und Schüler in Bayern bei. Gleichzeitig ermöglicht dieser auch eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Eltern und Erziehungsberechtigte.

Beispielsweise ein offenes Ganztagsangebot bis 16.00 Uhr steht in konzeptionellem Zusammenhang mit dem Unterricht und bietet im Rahmen eines verbindlichen Leistungskatalogs auch an allen Tagen des Ganztagsschulbetriebes für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung. Auch in den Mittagsbetreuungen an Grund- und Förderschulen ist das Anfertigen bzw. die verlässliche Betreuung von Hausaufgaben grundsätzlich Bestandteil des pädagogischen Konzepts. In gebundenen Ganztagsangeboten hingegen sieht das schulspezifische pädagogische Konzept Intensivierungs-, Lern-, Übungs-, Differenzierungs- und Vertiefungseinheiten als Alternative zu schriftlichen Hausaufgaben vor.

Der Petition kann aus Sicht des Staatsministeriums angesichts der vorgeannten Gründe daher nicht gefolgt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Anna Stolz

Staatssekretärin